

Freistaat Bayern

Qualifikationsprüfung 2021

für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der
Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen mit
fachlichem Schwerpunkt Staatsfinanz

**Aufgabe aus dem
Zivilrecht**

Lösungshinweis

Aufgabe A

Aufgabe 1:

1. § 985 BGB

A könnte gegen C einen Anspruch auf Herausgabe des Pkw aus § 985 BGB haben, wenn C zwar Besitzer, A aber noch Eigentümer des Pkw ist und C kein Recht zum Besitz hat.

a) Kein Eigentumserwerb des B, § 929 Satz 1 BGB

Ursprünglich war A Eigentümer des Pkw. Er könnte sein Eigentum an B verloren haben, indem er diesem den Pkw für eine Probefahrt überließ. Erforderlich dazu wäre i.S.d. § 929 Satz 1 BGB eine Einigung über den Eigentumsübergang, eine Übergabe und die Berechtigung des Veräußerers. B sollte der Pkw lediglich für den begrenzten Zeitraum der Probefahrt überlassen werden, eine Übertragung des Eigentums war von vornherein noch nicht beabsichtigt. Es fehlt daher schon an einer Einigung über den Eigentumsübergang. A verliert daher hier lediglich den unmittelbaren Besitz, nicht jedoch das Eigentum an dem Pkw.

b) Kein Eigentumserwerb des C, § 929 Satz 1 BGB

A könnte das Eigentum jedoch verloren haben, indem C das Eigentum erworben hat. Zwischen B und C kam es grundsätzlich zu Einigung und Übergabe i.S.d. § 929 Satz 1 BGB, allerdings war B nicht zur Übereignung berechtigt, da er selbst weder der Eigentümer des Pkw, noch vom ursprünglichen Eigentümer A zur Eigentumsübertragung berechtigt worden war. C hat das Eigentum daher zunächst nicht nach § 929 Satz 1 BGB erworben.

c) Gutgläubiger Erwerb des C, §§ 929 Satz 1, 932 BGB

C könnte das Eigentum an dem Pkw jedoch gutgläubig nach §§ 929 Satz 1, 932 Abs. 1 Satz 1 BGB vom Nichtberechtigten B erwerben haben. Dazu ist neben Einigung und Übergabe i.S.d. § 929 Satz 1 BGB der gute Glaube des Erwerbers i.S.d. § 932 BGB erforderlich. Nach § 932 Abs. 2 BGB ist derjenige nicht in gutem Glauben, dem bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, dass die Sache nicht dem Veräußerer gehört. C zweifelte nicht daran, dass B Eigentümer des Pkw war. Da der B auch die nicht als Fälschung erkennbare Zulassungsbescheinigungen vorgelegt hatte und der Kaufpreis nicht übermäßig niedrig angesetzt war, bestanden für C auch keinerlei Anhaltspunkte an der Eigentümerschaft des B zu zweifeln. C war demnach gutgläubig.

d) Kein Ausschluss nach § 935 BGB

Der gutgläubige Eigentumserwerb könnte jedoch nach § 935 Abs. 1 BGB ausgeschlossen sein, wenn dem A der Wagen abhanden gekommen war. Abhandenkommen bezeichnet den unfreiwilligen Verlust des unmittelbaren Besitzes.

Fraglich ist zunächst, ob der B bei der Probefahrt auch den Besitz an dem Wagen erlangt hat. Der unmittelbare Besitz an einer Sache wird gemäß § 854 Abs. 1 BGB durch die tatsächliche Sachherrschaft über die Sache erworben. Bei einem Kraftfahrzeug kommt es in der Regel darauf an, wer die tatsächliche Sachherrschaft über die Fahrzeugschlüssel ausübt. Da der Wagen dem B zu einer unbegleiteten und auch nicht anderweitig überwachten Probefahrt auf öffentlichen Straßen für eine nicht unerhebliche Dauer überlassen wurde, handelt es sich nicht

um eine bloße Besitzlockerung. Vielmehr verlor das Autohaus während der Probefahrt dergestalt die Kontrolle über das Fahrzeug, dass nicht mehr von einer Stellung des A als unmittelbarer Besitzer ausgegangen werden kann.

Der B war während der Probefahrt auch nicht als bloßer Besitzdiener des A anzusehen. Besitzdiener ist nach § 855 BGB, wer die tatsächliche Gewalt über eine Sache für einen anderen in dessen Haushalt oder Erwerbsgeschäft oder in einem ähnlichen Verhältnis ausübt und aufgrund dieses Verhältnisses den sich auf die Sache beziehenden Weisungen des anderen Folge zu leisten hat. Besitzdiener ist dabei jedoch nur derjenige, demgegenüber der Eigentümer die Einhaltung der Weisungen unmittelbar selbst durchsetzen kann. Daran fehlt es bei der Überlassung eines Pkw zu einer unbegleiteten Probefahrt, vielmehr handelt es sich um ein Besitzmittlungsverhältnis i.S.d. § 868 BGB, sodass infolge der Probefahrt zunächst A zum mittelbaren Besitzer wurde.

Eine Besitzaufgabe ist auch nicht unfreiwillig, wenn sie durch eine Täuschung verursacht wurde. Dass der B vorliegend nur dadurch in Besitz des Wagens kam, dass er gefälschte Sicherheiten vorlegte, steht dem freiwilligen Besitzverlust des A also nicht entgegen.

[Ein Eingehen auf die Problematik der Besitzlockerung und der Besitzdienerschaft kann nicht erwartet werden. Sofern hierzu Ausführungen gemacht werden, ist dies positiv zu bewerten. Bei entsprechender Argumentation ist auch eine andere Ansicht vertretbar.]

A hat also, genauso wie später B, den unmittelbaren Besitz an dem Wagen willentlich aufgegeben. ein Abhandenkommen im Sinne des § 935 Abs. 1 BGB liegt daher nicht vor. C hat daher nach den §§ 929 Satz 1, 932 Abs. 1 Satz 1 BGB gutgläubig vom Nichtberechtigten B das Eigentum an dem Pkw erworben.

e) Ergebnis

A ist nicht mehr Eigentümer des Wagens, womit ein Herausgabeanspruch nach § 985 BGB ausscheidet.

2. § 861 Abs. 1 BGB (i.V.m. § 869 Satz 1 BGB)

A könnte als ehemaligem Besitzer des PKW ein Herausgabeanspruch nach § 861 Abs. 1 BGB (i.V.m. § 869 Satz 1 BGB) gegen C zustehen. Dies würde voraussetzen, dass dem jeweilig unmittelbaren Besitzer der Besitz durch verbotene Eigenmacht i.S.d. § 858 Abs. 1 BGB entzogen wurde.

a) Keine verbotene Eigenmacht ggü. A

Ursprünglich übte A die tatsächliche Sachherrschaft über den Pkw aus, war also selbst unmittelbarer Besitzer. Ihm müsste der unmittelbare Besitz durch verbotene Eigenmacht i.S.d. § 858 Abs. 1 BGB entzogen worden sein, also durch eine gesetzlich nicht gestattete Handlung, die den unmittelbaren Besitzer ohne dessen Willen in der Ausübung der tatsächlichen Gewalt über die Sache beeinträchtigt. Dadurch dass er den Pkw dem B für eine Probefahrt übergeben hat, wurde B zumindest vorübergehend zum Besitz berechtigt und A selbst zum mittelbaren Besitzer i.S.d. § 868 BGB (s.o.). Dies geschah mit Zustimmung des A und damit nicht durch verbotene Eigenmacht i.S.d. § 858 Abs. 1 BGB.

b) Keine verbotene Eigenmacht ggü. B

B hat den unmittelbaren Besitz wiederum an C verloren, indem er diesem willentlich die tatsächliche Sachherrschaft i.S.d. § 854 BGB verschafft hat. Auch C hat den unmittelbaren Besitz daher nicht durch verbotene Eigenmacht i.S.d. § 858 Abs. 1 BGB verloren, sodass ein Anspruch des mittelbaren Besitzers A gegen C nach § 861 Abs. 1 i.V.m. § 869 Satz 1 BGB ebenfalls nicht vorliegt.

3. § 1007 Abs. 1, 2 BGB

A könnte als ehemaligem Besitzer des Pkw ein Herausgabeanspruch nach § 1007 Abs. 1 BGB gegen C zustehen. Dazu müsste C bei Besitzerwerb bösgläubig gewesen sein. C ging jedoch bei Besitzerwerb davon aus, dass B Eigentümer des Pkw und damit als berechtigter Besitzer auch dazu berechtigt war, dem C den Besitz zu übertragen. C war daher bei Besitzerwerb gutgläubig.

Der Pkw ist dem A auch nicht abhanden gekommen i.S.d. § 1007 Abs. 2 BGB (s.o.), sodass auch ein Anspruch aus § 1007 Abs. 2 BGB ausscheidet.

A hat gegen C daher keinen Anspruch auf Herausgabe des Pkw nach § 1007 Abs. 1, 2 BGB.

4. § 812 Abs. 1 Satz 1 Var. 1 BGB

A könnte gegen C einen Anspruch auf Herausgabe des Pkw nach § 812 Abs. 1 Satz 1 Var. 1 BGB haben. Dazu müsste C durch die Leistung eines anderen etwas ohne rechtlichen Grund erlangt haben.

C hat mit dem Erwerb des Eigentumes und des Besitzes an dem Pkw ein vermögenswerte Rechtsposition und damit "etwas" i.S.d. § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB erlangt. Dies geschah jedoch durch die bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens, also durch eine Leistung i.S.d. § 812 Abs. 1 Satz 1 Var. 1 BGB des B und nicht des A. Dem A steht daher kein Herausgabeanspruch gegen C aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Var. 1 BGB zu.

5. § 812 Abs. 1 Satz 1 Var. 2 BGB

A könnte gegen C ein Herausgabeanspruch nach § 812 Abs. 1 Satz 1 Var. 2 BGB zustehen, wenn C Eigentum und Besitz an dem Pkw in sonstiger Weise auf Kosten des A erlangt hat. Im Bereicherungsrecht gilt jedoch der Vorrang der Leistungskondiktion. Da C das Eigentum und den Besitz an dem Pkw durch Leistung des B erlangt hat, scheidet eine direkte Inanspruchnahme des C durch A im Rahmen einer Nichtleistungskondiktion aus.

6. § 816 BGB

§ 816 Abs. 1 Satz 1 BGB begründet einen Herausgabeanspruch gegen den Nichtberechtigten, der über einen Gegenstand eine Verfügung trifft, die dem Berechtigten gegenüber wirksam ist. Nichtberechtigter im Sinne dieser Vorschrift war in der vorliegenden Konstellation jedoch der

B und nicht der C. Ein Anspruch gegen C lässt sich daher aus § 816 Abs. 1 Satz 1 BGB nicht ableiten.

§ 816 Abs. 2 BGB begründet demgegenüber einen Herausgabeanspruch gegenüber einem Nichtberechtigten, an den geleistet wird. Vorliegend dürfte C nicht zum Empfang der Leistung berechtigt gewesen sein. C hat mit B einen wirksamen Kaufvertrag geschlossen und daher einen Anspruch auf die Leistung gemäß § 433 Abs. 1 Satz 1 BGB. Er war daher zum Empfang der Leistung berechtigt, womit auch kein Herausgabeanspruch nach § 816 Abs. 2 BGB besteht.

A hat gegen C daher keinen Anspruch auf Herausgabe des Wagens.

Aufgabe 2:

1. Kein Anspruch nach § 812 BGB

A hat gegen B keinen Anspruch auf Herausgabe des Verkaufserlöses nach § 812 Abs. 1 Satz 1 Var. 1 BGB, da dieser den Verkaufserlös durch die Leistung des C erlangt hat und nicht durch Leistung des A. Aufgrund des Vorrangs der Leistungskondition besteht auch kein Anspruch aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Var. 2 BGB (s.o.)

2. Herausgabeanspruch, § 816 BGB

A könnte gegen B ein Anspruch auf Herausgabe des Verkaufserlöses aus § 816 Abs. 1 Satz 1 BGB zustehen. Dazu müsste B Nichtberechtigter gewesen sein und über den Wagen als streitgegenständliche Sache eine Verfügung getroffen haben, die dem A als Berechtigtem gegenüber wirksam ist.

Nichtberechtigter ist, wer nicht Inhaber des Rechts ist und ohne Einwilligung des Rechtsinhabers handelt. B war vorliegend nicht der Eigentümer des Wagens und handelte auch nicht mit der Einwilligung des A als ursprünglichen Eigentümers. B war somit Nichtberechtigter.

Unter einer Verfügung versteht man jedes Rechtsgeschäft, das auf die Übertragung, Belastung, Inhaltsänderung oder Aufhebung eines Rechts gerichtet ist. B hat vorliegend das Eigentum und den unmittelbaren Besitz an dem Wagen auf den C übertragen, also darüber verfügt. Diese Verfügung war dem A gegenüber auch wirksam, da C den Wagen gutgläubig erwerben konnte (s.o.).

Die Verfügung erfolgte auch entgeltlich, der B erhielt hierfür den Kaufpreis i.H.v. 45.000,- €.

A hat daher grundsätzlich einen Anspruch gegen B auf Herausgabe dieses Verkaufserlöses gemäß § 816 Abs. 1 Satz 1 BGB.

3. Umfang der Herausgabepflicht

Fraglich ist, in welcher Höhe der Herausgabeanspruch (noch) besteht. Nach der Rechtsprechung des BGH besteht der Herausgabeanspruch grundsätzlich in der Höhe, in der der verfügende Nichtberechtigte für diese Verfügung eine Gegenleistung empfangen hat. Veräußert der Nichtberechtigte die Sache zu einem Preis der höher ist als der objektive Wert, besteht der Herausgabeanspruch auch in dieser Höhe. Im Gegenzug muss sich der Berechtigte im Rahmen des § 816 BGB auch mit einem geringeren Erlös begnügen, wenn der Erlös wie hier hinter dem Verkehrswert zurückbleibt.

Der Herausgabeanspruch bestand daher grundsätzlich i.H.v. 45.000,- €.

4. Entreicherung, § 818 Abs. 3 BGB

Allerdings könnte die Verpflichtung zur Herausgabe des Verkaufserlöses ausgeschlossen sein, wenn B gemäß § 818 Abs. 3 BGB nicht mehr bereichert ist. Dazu müsste das durch die Verfügung Erlangte ersatzlos weggefallen und nicht mehr im Vermögen des Bereicherungsschuldners vorhanden sein. Vorliegend hat der B den Verkaufserlös beim Glücksspiel verloren, es ist also nicht mehr in seinem Vermögen vorhanden.

Allerdings ist zu beachten, dass der Wegfall des Erlangten dann nicht zum Wegfall der Bereicherung führt, wenn der Empfänger durch den Einsatz des durch die Verfügung erlangten Vorteils anderweitige Aufwendungen erspart hat. Hätte der B also auch am Glücksspiel teilgenommen, wenn ihm der Verkaufserlös nicht zugeflossen wäre, könnte er sich nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen.

Hierfür gibt es vorliegend allerdings keinerlei Anhaltspunkte. Der B hatte vorher weder Erfahrung mit Glücksspiel, noch jemals ein Casino besucht, sodass nicht davon auszugehen ist, dass er ohne den Zufluss des Verkaufserlöses mit einer solchen Summe am Glücksspiel teilgenommen hätte. Nach § 818 Abs. 3 BGB wäre der B folglich als entreichert anzusehen.

5. Verschärfte Haftung, §§ 818 Abs. 4, 819 BGB

Allerdings könnte dem B die Berufung auf die Entreicherung versagt sein, wenn eine verschärfte Haftung i.S.d. § 819 Abs. 1 BGB vorliegt. Dazu müsste der B Kenntnis von seiner fehlenden Berechtigung zur Eigentumsübertragung gehabt haben. Dies war vorliegend der Fall. Er haftet somit nach § 819 Abs. 1 i.V.m. § 818 Abs. 4 BGB nach den allgemeinen Vorschriften. Die Berufung auf die besondere Vorschrift der Entreicherung nach § 818 Abs. 3 BGB ist dadurch gesperrt.

A steht daher gegen B ein Anspruch auf Herausgabe des erzielten Verkaufserlöses i.H.v. 45.000,- € zu.

Aufgabe B

Aufgabe 1:

Der Freistaat Bayern könnte einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises nach §§ 346 Abs. 1, 323 Abs. 1 Var. 2, 437 Nr. 2 Var. 1, 434, 433 BGB gegen M haben.

1. Rücktrittsgrund

Der Freistaat Bayern müsste zum Rücktritt berechtigt gewesen sein.

a) Schuldverhältnis

Zwischen dem Freistaat Bayern, vertreten durch das LGL, und der M könnte ein wirksamer Kaufvertrag i.S.d. § 433 BGB zustande gekommen sein.

aa) Rechtsfähigkeit

Der Freistaat Bayern ist als juristische Person des öffentlichen Rechts rechtsfähig. Er wurde vorliegend wirksam durch das LGL bzw. dessen Mitarbeiter vertreten. Die M ist als Kommanditgesellschaft eine Personengesellschaft und als solche nach § 161 i.V.m § 124 HGB ebenfalls rechtsfähig.

bb) Vertragsschluss

Für den Abschluss eines Kaufvertrages erforderlich sind zwei korrespondierende Willenserklärungen, Antrag und Annahme nach §§ 145, 147 BGB. Die E-Mail der M stellt noch kein Angebot i.S.d. § 145 BGB dar, sie enthält noch nicht alle wesentlichen Vertragsbestandteile, da lediglich der Grundpreis pro Maske angegeben ist. Auch aus der Aufforderung zur Kontaktaufnahme wird der fehlende Rechtsbindungswille deutlich, es handelt sich insgesamt daher nur um eine invitatio ad offerendum.

Ein Angebot könnte jedoch in dem Telefonat zwischen der M und dem LGL abgegeben worden sein. Die M bietet dabei die Lieferung von einer Million Masken innerhalb von vier Wochen zu einem Gesamtpreis von 700.000,- € an. Dabei handelt es sich um ein hinreichend bestimmtes Angebot i.S.d. § 145 BGB. Grundsätzlich kann ein gegenüber einem - auch nur telefonisch - Anwesenden gemachtes Angebot nur sofort angenommen werden, § 147 Abs. 1 Satz 1, 2 BGB. Dies war hier nicht der Fall. Allerdings haben die Parteien eine Annahmefrist bestimmt i.S.d. § 148 BGB, indem dem LGL die Möglichkeit eingeräumt wurde, sich erst bis zum nächsten Tag zu entscheiden. Die Bestätigungsmail vom gleichen Nachmittag war damit noch rechtzeitig, sodass ein wirksamer Kaufvertrag i.S.d. § 433 BGB zustande gekommen ist.

b) Mangel zur Zeit des Gefahrübergangs

Die Masken könnten bei Gefahrübergang, § 446 Satz 1 BGB, einen Sachmangel i.S.d. § 434 Abs. 1 BGB aufgewiesen haben. Ein Sachmangel liegt danach vor, wenn der Kaufgegenstand bei Übergabe nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat, § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB, bei fehlender Eignung für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung, § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BGB, oder wenn er sich nicht für die gewöhnliche Verwendung eignet oder nicht die Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist oder die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann, § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB.

Vereinbart war vorliegend die Lieferung medizinischer Mund-Nasen-Schutzmasken des Typs FFP2. Wesentliches Merkmal für die Einstufung einer Maske in die Kategorie "FFP2" ist die Filterleistung der Maske. Fällt die Filterleistung wie vorliegend zu gering aus, handelt es sich nicht mehr um eine vollwertige FFP2-Maske, auch wenn sie beispielsweise äußerlich von Masken dieser Schutzklasse nicht zu unterscheiden ist. Die gelieferten Masken entsprechen damit schon nicht der vereinbarten Beschaffenheit von Schutzmasken des Typs FFP2. Somit liegt ein Sachmangel i.S.d. § 434 Abs. 1 BGB vor.

c) Nacherfüllungsfrist

Das LGL müsste der M eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt haben, § 437 Nr. 2 Var. 1 i.V.m. § 323 Abs. 1 Var. 2 BGB. Zunächst wurde der M eine Frist zur Lieferung mangelfreier Masken von weiteren drei Wochen gesetzt. Anhaltspunkte, dass die Frist zur Nacherfüllung nicht angemessen lang gewesen sein könnte bestehen nicht, insbesondere muss die Nacherfüllungsfrist nicht so bemessen sein, dass der Schuldner eine noch gar nicht begonnenen Leistung erst anfangen und fertigstellen kann. Die Frist soll den Schuldner lediglich in die Lage versetzen, die bereits in Angriff genommene Leistung zu vollenden. Die M hat innerhalb der Frist auch neue Masken geliefert, die nunmehr die benötigte Filterleistung aufwiesen, hat den gerügten Mangel also behoben. Sie hat damit die Frist grundsätzlich gewahrt.

d) Mangel der Nachlieferung

Allerdings könnte auch die Nachlieferung wiederum mangelhaft gewesen sein. Es könnte nunmehr ein Sachmangel i.S.d. § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BGB vorgelegen haben, da die gelieferten Masken aufgrund des fehlerhaften Aufdruckes nicht für die Ausgabe in EU-Ländern geeignet waren. Im Kontext des § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BGB geht es um die konkrete Nutzung der Kaufsache durch den Käufer, die die Parteien zwar nicht vereinbart, aber übereinstimmend unterstellt haben. Da auch der M bewusst gewesen sein musste, dass der Freistaat Bayern die Masken im Inland zum Einsatz bringen wollte, wurde bei Vertragsschluss übereinstimmend unterstellt, dass die Masken im Inland nutzbar sein müssen. Die fehlende Kennzeichnung, die eine solche Nutzung verhindert, stellt damit erneut einen Sachmangel dar i.S.d. § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BGB.

e) erneute Nacherfüllungsfrist

Da es sich um einen anderen als mit der ersten Nacherfüllungsforderung gerügten Mangel handelt, musste der M erneut die Möglichkeit der Nacherfüllung zugestanden werden, § 437 Nr. 2 Var. 1 i.V.m. § 323 Abs. 1 Var. 2 BGB. Anhaltspunkte, die gegen die Angemessenheit der Dauer der Nacherfüllungsfrist sprechen, sind auch hier nicht ersichtlich (s.o.). Da die M diesmal keine erneute Nachlieferung erbringt, ist die Frist fruchtlos verstrichen und die Voraussetzung des § 323 Abs. 1 Var. 2 BGB erfüllt.

Der Freistaat Bayern war somit grundsätzlich zum Rücktritt berechtigt.

2. Rücktrittserklärung

Der Freistaat Bayern hat, vertreten durch das LGL, den Rücktritt gegenüber der M erklärt, § 349 BGB.

3. Kein Ausschluss

Das Rücktrittsrecht dürfte auch nicht ausgeschlossen sein. Eine entsprechende vertragliche Vereinbarung liegt nicht vor. Es liegt auch kein Fall des § 442 Abs. 1 BGB vor, da der Freistaat Bayern den Mangel bei Vertragsschluss weder kannte noch erahnen konnte. Allenfalls könnte ein Ausschluss des Rücktrittsrechts nach § 323 Abs. 5 Satz 2 vorliegen. dazu müsste die Pflichtverletzung unerheblich sein. Unter Berücksichtigung des hohen Kaufpreises, der zweimaligen Möglichkeit zur Nacherfüllung, sowie des Zeitdruckes der Bekämpfung einer globalen Pandemie ist die Pflichtverletzung allerdings als erheblich anzusehen.

Das Rücktrittsrecht ist demnach auch nicht ausgeschlossen.

4. Ergebnis

Der Freistaat Bayern ist wirksam vom Kaufvertrag mit der M zurückgetreten. Nach § 346 Abs. 1 BGB besteht ein Anspruch auf Rückzahlung des gezahlten Kaufpreises, Zug-um-Zug gegen Rückgabe der mangelhaften Masken.

Aufgabe 2:

Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte richtet sich in der Regel nach der Höhe des Streitwertes. Da der Streitwert vorliegend mehr als 5.000,- € beträgt und auch keine streitwertunabhängige Zuständigkeit vorliegt, ist das Landgericht nach § 1 ZPO i.V.m. § 71 Abs. 1 i.V.m. § 23 GVG sachlich zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach den §§ 12 ff. ZPO. Der allgemeine Gerichtsstand einer Gesellschaft befindet sich nach § 12 i.V.m. § 17 Abs. 1 ZPO an deren Sitz. Entgegen dem Wortlaut der amtlichen Überschrift des § 17 ZPO gilt diese Vorschrift nicht nur für juristische Personen, sondern auch für sonstige parteifähige Personengesellschaften, wie etwa vorliegend die Kommanditgesellschaft. Allgemeiner Gerichtsstand der M ist danach an ihrem Sitz in München.

Darüber hinaus besteht vorliegend nach § 29 Abs. 1 ZPO auch der besondere Gerichtsstand des Erfüllungsortes. Danach ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist. Bei Rückgewährschuldverhältnissen befindet sich der Erfüllungsort in der Regel einheitlich am Belegenheitsort der Sache. Die Masken befanden sich zum Zeitpunkt des Rücktritts beim LGL in Erlangen, sodass nach § 29 Abs. 1 ZPO ein besonderer Gerichtsstand beim Landgericht Nürnberg-Fürth begründet ist.

Bestehen mehrere Gerichtsstände, hat der Kläger nach § 35 ZPO unter diesen die Wahl.

Aufgabe C

1. § 823 Abs. 1 BGB

E steht ein Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 Abs. 1 BGB zu, wenn D schuldhaft und rechtswidrig die Gesundheit und den Körper des E verletzt hat und dem E hieraus ein Schaden entstanden ist.

Die Verletzung von Körper und Gesundheit erfordert einen Eingriff in die körperliche Befindlichkeit des E, die einen von den normalen körperlichen Funktionen nicht nur unerheblich abweichenden Zustand hervorruft. E hat vorliegend bereits Symptome entwickelt, sodass eine Verletzung von Körper und Gesundheit i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB vorliegt.

Die Handlung der D müsste für die Verletzung auch kausal gewesen sein. Kausal ist jede Handlung, die nicht hinweg gedacht werden kann, ohne dass der Erfolg entfielen würde. Durch das Betreten und Aufhalten in den entsprechenden Gasträumen hat die D die Ansteckung des E kausal verursacht.

D müsste dabei auch mindestens fahrlässig gehandelt haben, also gemäß § 276 Abs. 2 BGB die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen haben. D ist hier bewusst nach der Durchführung eines Tests und noch vor Bekanntgabe des Ergebnisses, sowie entgegen der angeordneten Quarantäne auf die Kneipentour gegangen. Sie handelte damit auch mindestens fahrlässig.

Die D schuldet grundsätzlich nach § 249 Abs. 1 BGB die Naturalrestitution, E kann bei einer Verletzung von Körper und Gesundheit allerdings auch nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB auch eine Restitution in Geld verlangen. E kann hiernach die Kosten seiner Heilbehandlung i.H.v. 50,- € nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB ersetzt verlangen.

Nach § 252 BGB umfasst der zu ersetzende Schaden auch den entgangenen Gewinn. Als entgangen gilt dabei der Gewinn, der nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte. Da der E üblicherweise einen Gewinn von 500,- € pro Woche erzielt, war während der zweiwöchigen Quarantäne ein Gewinn i.H.v. 1.000,- € zu erwarten. Diesen kann E nach § 252 BGB ersetzt verlangen.

Zuletzt kann E nach § 253 Abs. 2 BGB auch ein Schmerzensgeld i.H.v. 100,- € verlangen, da ihm wegen einer Verletzung des Körpers und der Gesundheit Schadensersatz zu leisten ist. Ein Schmerzensgeld i.H.v. 100,- € erscheint auch angemessen.

Anhaltspunkte für ein Mitverschulden des E i.S.d. § 254 BGB das zu einer Kürzung der Ersatzansprüche führen würde bestehen nicht. *[a.A. vertretbar]*

2. § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. StGB/IfSG

Ein inhaltsgleicher Anspruch besteht mindestens auch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 229 StGB. Auch ein Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. dem IfSG kommt in Betracht und wäre ebenfalls inhaltsgleich.

3. Ergebnis

E hat gegen D einen Anspruch auf Zahlung der Heilbehandlungskosten i.H.v. 50,- €, des entgangenen Gewinns i.H.v. 1.000,- €, sowie eines Schmerzensgeldes i.H.v. 100,- € gemäß § 823 Abs. 1 BGB und § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. StGB/lfSG jeweils i.V.m. §§ 249 ff. BGB.

Aufgabe D

Aufgabe 1:

Zwischen F und G könnte ein Kaufvertrag nach § 433 BGB zustande gekommen sein.

1. Korrespondierende Willenserklärungen

Für den Abschluss eines Kaufvertrages erforderlich sind zwei korrespondierende Willenserklärungen, Antrag und Annahme nach §§ 145, 147 BGB. F und G haben sich hier hinsichtlich der essentialia negotii geeinigt, sodass grundsätzlich ein Kaufvertrag über das Grundstück geschlossen wurde

2. Nichtigkeit wegen Formfehler

Nach § 311b Abs. 1 Satz 1 BGB bedarf ein Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstück zu übertragen oder zu erwerben, der notariellen Beurkundung i.S.d. § 128 BGB. Da der Kaufvertrag im vorliegenden Fall nicht notariell beurkundet wurde, ist das Rechtsgeschäft nach § 125 Satz 1 BGB grundsätzlich nichtig.

3. Heilung

Der Formmangel könnte jedoch durch die erfolgte Auflassung und Eintragung ins Grundbuch nach § 311b Abs. 1 Satz 2 BGB geheilt worden sein, sodass der ohne Beachtung der vorgeschriebenen Form geschlossene Kaufvertrag seinem ganzen Inhalt nach gültig geworden wäre.

a) Auflassung

Nach § 925 Abs. 1 Satz 1 BGB muss die zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstück erforderliche Einigung der Beteiligten bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor einer zuständigen Stelle erklärt werden. Eine solche zuständige Stelle ist nach § 925 Abs. 1 Satz 2 BGB jeder Notar. Durch die Beurkundung der Einigung zwischen F und G liegen die Voraussetzungen der Auflassung nach § 925 Abs. 1 BGB vor.

b) Keine Unwirksamkeit nach § 925a BGB

Die Auflassung könnte allerdings unwirksam sein, da bei der Erklärung der Auflassung keine notarielle Urkunde über den Kaufvertrag vorgelegt wurde oder gleichzeitig errichtet wurde, § 925a BGB. Bei dieser Vorschrift handelt es sich jedoch um eine „Soll“-Vorschrift, sodass eine unter Verstoß gegen § 925a BGB beurkundete Auflassung die Wirksamkeit dieser Auflassung nicht berührt.

c) Eintragung ins Grundbuch

Nach § 873 Abs. 1 BGB ist zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstück die Einigung des Berechtigten und des anderen Teils über den Eintritt der Rechtsänderung und die Eintragung dieser Rechtsänderung in das Grundbuch erforderlich. F und G waren sich vorliegend hinsichtlich der Eigentumsübertragung einig (s.o.). Die Übertragung wurde auch in das Grundbuch eingetragen, sodass die Voraussetzungen des § 873 Abs. 1 BGB vorliegen.

4. Ergebnis

Da die Auflassung nach § 925 BGB und die Eintragung ins Grundbuch nach § 873 BGB wirksam vorgenommen wurden, wurde der Formmangel des Kaufvertrages nach § 311b Abs. 1 Satz 2 BGB geheilt. Der ohne Beachtung der vorgeschriebenen Form geschlossene Kaufvertrag wurde somit seinem ganzen Inhalt nach gültig.

Aufgabe 2:

1. Lagerhalle

Die Lagerhalle könnte bereits durch die Übereignung des Grundstückes ebenfalls übereignet worden sein. Dazu müsste es sich um einen wesentlichen Bestandteil des Grundstückes i.S.d. § 94 BGB handeln, der nach § 93 BGB rechtlich unselbstständig ist und stets dem Eigentum der Hauptsache folgt.

Die Lagerhalle stellt eine mit dem Grund und Boden fest verbundene Sache i.S.d. § 94 Abs. 1 Satz 1 BGB dar und ist damit ein wesentlicher Bestandteil. Sie wurde damit mit der Übereignung des Grundstückes ebenfalls an F übereignet.

2. Kastanienbäume

Auch bei den Kastanienbäumen könnte es sich um wesentliche Bestandteile des Grundstückes handeln. Nach § 94 Abs. 1 Satz 2 BGB werden Samen bereits mit dem Aussäen bzw. Pflanzen mit dem Einpflanzen ein wesentlicher Bestandteil eines Grundstückes. Auch die Kastanienbäume waren daher als wesentlicher Bestandteil bei der Übereignung des Grundstückes mit umfasst.

Aufgabe E

- Dispositionsmaxime
 - ➔ Parteien bestimmen Einleitung, Gegenstand & Beendigung des Verfahrens
- Verhandlungsgrundsatz
 - ➔ Die Parteien sind für Vortrag & Beweis der Tatsachen verantwortlich
- Grundsatz der Öffentlichkeit
 - ➔ Grundsätzlich muss jedermann im Rahmen der tatsächlichen Gegebenheiten Zutritt zu Sitzungen gestattet werden
- Grundsatz der Mündlichkeit
 - ➔ Entscheidung darf sich grds. nur auf Vortrag in mündlicher Verhandlung stützen
- Grundsatz der Unmittelbarkeit
 - ➔ Gesamter Rechtsstreit wird vor demselben Gericht verhandelt und entschieden
- Grundsatz der freien Beweiswürdigung
 - ➔ Das Gericht entscheidet über das Ergebnis einer Beweisaufnahme nach freier Überzeugung
- Anspruch auf rechtliches Gehör
 - ➔ Jeder Partei muss vor gerichtlicher Entscheidung Gelegenheit gegeben werden, sich in tatsächlicher & rechtlicher Hinsicht zu äußern

Alle Rechte vorbehalten.
Jeglicher, auch auszugsweiser Abdruck ohne Einwilligung
des Landesamtes für Finanzen ist untersagt.
